

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung



Herzlichen Dank, dass du unser Herzensprojekt, den PLACE for STRAYS, unterstützt!

Dies ist dein Spendennachweis für deine Steuererklärung. Dieser ist für Zuwendungen bis 300,- EUR pro Jahr gültig.

Mit deiner Spende ermöglichst du, dass die Fellnasen des PLACE for STRAYS in Albufeira/Portugal mit Futter, Wasser, Medikamenten und allem was sie sonst brauchen, versorgt und tierärztlich behandelt werden können. Auch Präventivmaßnahmen, wie Impfungen und Kastrationen gehören dazu. Des Weiteren führen wir mindestens einmal im Jahr eine Kastrationsaktion durch, bei der wir auf den Straßen Portugals frei laufende Hunde und Katzen kastrieren lassen.

Da wir alle Arbeiten vor Ort sowie die Verwaltung und Administration im Hintergrund ehrenamtlich tun, geht jeder Cent in unser Herzensprojekt und kommt damit zu 100% den Fellnasen zu Gute.

Im Namen der Fellnasen und des gesamten Teams sagen wir **DANKE!**

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300,- EUR dient dieser Beleg in Verbindung mit deinem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt.



Empfänger	PLACE for STRAYS – Streunerhilfe e.V. Vilbeler Landstraße 200 60388 Frankfurt am Main
Bankverbindung	Frankfurter Volksbank Konto 1 - Alles für die Fellnasen IBAN: DE87501900006201125144 Konto 2 - Instandhaltung des Tierheims IBAN: DE43501900006201125063
Art der Zuwendung	Geldspende

Wir sind wegen Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheids bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst, Steuer-Nr. 047 250 11094-XIX B, vom 31.01.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 01.01.2020 -31.12.2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu dem in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10b Abs. 4 ESTG, §9 Abs.3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides (...Datum) länger als 5 Jahre bzw. Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).